

# AZV „Wilde Sau“

## Infos & Amtliches

Ausgabe 03/2010

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

erscheint am 30. September 2010

### Aus dem Inhalt...

Termin Öffentliche  
Verbandsversammlung .. 2

Ortsentwässerung Ober-  
hermsdorf, Nebensammler,  
Kurze Straße, Saalhausener  
Straße, Kleinopitzer Straße,  
Kesselsdorfer Straße, Pe-  
gensweg ..... 2

Verwaltungs-  
kostensatzung ..... 3

Öffnungszeiten /  
Erreichbarkeit  
Geschäftsstelle ..... 4

Kostenverzeichnis ..... 5

Feststellung Haushalts-  
satzung zum Wirtschafts-  
plan für den Abwasser-  
zweckverband „Wilde Sau“  
für das Jahr 2010 ..... 5

Bekanntmachung über die  
Auslegung der  
Haushaltssatzung für das  
Jahr 2011 ..... 6

Grundstücke mit dezentraler  
Abwasserentsorgung .... 6

Dezentrale  
Abwasserentsorgung .... 7

Notrufe ..... 7

Investive Maßnahmen am  
Kanalnetz der Gemeinde  
Pohrsdorf des AZV  
im August 2010 ..... 8

Gemeinsam Lebens- und  
Umweltqualität verwirklichen...

### ■ Öffentliche Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ findet am Montag, den 28.10.2010 um 17:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in 01723 Kaufbach – Oberstraße 15 statt.

### Informationen zu Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

#### ■ Abwassertechnische Erschließung OT Oberhermsdorf, Nebensammler Kesselsdorfer Straße, Nordstraße, Schmidts Weg, Kleinopitzer Straße, Kurze Straße, Saalhausener Straße, Pegensweg

Trotz der schlechten Witterung konnten die Nebensammler Kesselsdorfer Straße (Bild 1), Nordstraße (Bild 2) und Schmidts Weg im August fertig gestellt werden. Dabei wurde aufgrund des schlechten Zustandes der Kesselsdorfer Straße die Asphaltdecke über die gesamte Fahrbahnbreite gezogen, sodass bis zum grundhaftem Ausbau eine wesentliche Verbesserung erreicht wurde. Die für die Druckentwässerung der Nordstraße und Schmidts Weg vorgesehenen Pumpwerke sollen im Oktober/November 2010 eingebaut werden.



Danach sind noch zwei weitere Nebensammler vorgesehen. Die Arbeiten an der Kurzen Straße sollen in der 40. Kalenderwoche beginnen, die Arbeiten an der Kleinopitzer Straße bilden den Abschluss der Arbeiten. Aufgrund der notwendigen Straßensperrung können die Arbeiten auf der Kleinopitzer Straße erst ab dem 27.10.2010 beginnen.



Derzeit konzentrieren sich die Bauarbeiten auf dem Müllers Weg und der Saalhausener Straße. Die Kanalverlegung auf dem Müllers Weg ist fast abgeschlossen, in der Saalhausener Straße ist der Asphalt aufgenommen (Bild 3) und der erste Kanalabschnitt (Bild 4) verlegt. Ziel ist es in der 40. Kalenderwoche die Arbeiten in der Saalhausener Straße zu beenden.



## ■ Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS)

Aufgrund § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (GVBl., S. 323, 325) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438, 439) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (AZV) am 23. September 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung):

### § 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

### § 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und dem sie individuell zugerechnet werden kann. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen, welche durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch.

### § 3 Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für:
  1. Amtshandlungen des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ im Rahmen von Amtshilfeersuchen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
  2. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
  3. Auskünfte einfacher Art (mündlich), außer bei Auskünften mit umfangreichen rechtlichen Abwägungen;
  4. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
  5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen;

6. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

### § 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (2) Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze gemäß Absatz 1 überschritten werden. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert, auf Kosten des Gebührenschuldners, zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Auskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn der dadurch zu erwartende Verwaltungsaufwand in einem Missverhältnis zu den zu erhebenden Kosten stünde.

### § 5 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr beträgt das Eineinhalbfache der vollen, für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, so richtet sich die Gebühr nach dem Kostenverzeichnis dieser Satzung.
- (2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

### § 6 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

## § 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 8 Vollstreckung

Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## § 9 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die den anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## § 10 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung vom 05.09.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2001 außer Kraft.

Wilsdruff, 23. September 2010

Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender

### ■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### ■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr  
von 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr  
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

### ■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff  
Telefon: 035204 60530  
Fax: 035204 48212  
Mail: post@azv-wilsdruff.de

## Kostenverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                 |                |                                                                                                                                                            |                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Allgemeine Amtshandlungen</b>                                                                                                                                                             |                | <b>2.2.1.</b>                                                                                                                                              | Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe entsprechend § 5 dieser Satzung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache |
| 1.1. Erteilung einer Bescheinigung                                                                                                                                                              | 5,00–50,00 €   | Bescheidwert:                                                                                                                                              | 0,01 € – 100,00 € 15,00 €                                                                                                       |
| 1.2. Fristverlängerungen                                                                                                                                                                        |                | Bescheidwert:                                                                                                                                              | 100,01 € – 500,00 € 25,00 €                                                                                                     |
| 1.2.1. Verlängerung von Fristen, für die Herstellung von Haus- oder Grundstücksanschlüssen Außerbetriebnahme von dezentralen Abwasseranlagen Der Verlängerungszeitraum bezieht sich auf 90 Tage | 40,00 €        | Bescheidwert:                                                                                                                                              | 500,01 € – 1.000,00 € 35,00 €                                                                                                   |
| 1.2.2. in sonstigen Fällen                                                                                                                                                                      | 5,00 €–40,00 € | Bescheidwert:                                                                                                                                              | 1.000,01 € – 2.500,00 € 45,00 €                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                                 |                | Bescheidwert:                                                                                                                                              | 2.500,01 € – 5.000,00 € 55,00 €                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                                 |                | Bescheidwert:                                                                                                                                              | 5.000,01 € – 10.000,00 € 65,00 €                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                 |                | Bescheidwert:                                                                                                                                              | über 10.000,00 € 75,00 €                                                                                                        |
| <b>2. Fachspezifische Amtshandlungen</b>                                                                                                                                                        |                | <b>3. Sonstige Auslagen</b>                                                                                                                                |                                                                                                                                 |
| 2.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Bewilligungen, Ablehnungen, Gestattungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen  |                | 3.1. Vervielfältigungen aus Akten, amtlichen Büchern, Registern, Rechnungen, u. ä., die durch ein elektronisches Vervielfältigungsgerät hergestellt werden |                                                                                                                                 |
| 2.1.1. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 AbwS                                                                                                                               | 24,00 €        | 3.1.1. bei einem Format bis DIN A3 (nur schwarz-weiß) je Seite                                                                                             | 0,50 €                                                                                                                          |
| 2.1.2. Einleitgenehmigungen                                                                                                                                                                     |                | 3.1.2. bei einem Format größer als DIN A 3 und farbig                                                                                                      | tats. Kosten + 10 % Aufwand für Fahrtkosten                                                                                     |
| 2.1.2.1. bei Neubau, sowie für einfache Hausanschlüsse                                                                                                                                          | 43,00 €        | 3.2. Abschriften und Auszüge in elektronischer Form                                                                                                        | tats. Kosten + 10 % Aufwand für Fahrtkosten                                                                                     |
| 2.1.2.2. für gewerbliche Schmutzwässer, für Gebäudekomplexe und Wohngebiete                                                                                                                     | 107,00 €       |                                                                                                                                                            |                                                                                                                                 |
| 2.1.3. Sonstige Genehmigungen und Anordnungen                                                                                                                                                   | 10,00 €        | <b>4. Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung</b>                                                                             |                                                                                                                                 |
| 2.2. Amtshandlungen die sich maßgeblich nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmen (Wertgebühr)                                                                                  |                | 4.1. Kosten für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen                                                                                     | 21,00 €                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                 |                | 4.2. sonstige Anordnungen                                                                                                                                  | 5,00 €–50,00 €                                                                                                                  |

## Feststellung Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2010

Aufgrund von

- § 60 Abs. 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs.KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815,1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.März 2003 (Sächs.GVBl. S.49,54);
- § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138 (158)) und § 15 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (GVBl. S. 773) zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 26.06.2009

und § 58 sowie §§ 17 und 18 der Verbandssatzung vom 4. Dezember 2000 (Sächs. Abl. 2001, S 42 ff) hat die Verbandsversammlung am 29.10.2009 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

### § 1

der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| 1. im Erfolgsplan |             |
| die Erträge       | 3.668.700 € |
| die Aufwendungen  | 2.791.300 € |

## Öffentliche Bekanntmachung

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| 2. im Vermögensplan |             |
| die Einnahmen       | 2.069.400 € |
| die Ausgaben        | 2.069.400 € |

### § 2

Es werden außerdem festgesetzt:

|                                                                                   |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | 0 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                          | 0 €       |
| 3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff                               | 382.105 € |
| die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt                                   | 20.595 €  |
| 4. Finanzierungskostenumlage                                                      | 0 €       |
| 5. der Höchstbetrag an Kassenkrediten                                             | 300.000 € |

### § 3

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO abweichend von § 4

Abs.3 Satz 2 der SächsGemO mit Beginn des Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) in Kraft und gilt für das Haushaltjahr (Wirtschaftsjahr).

Wilsdruff, 29.10.2009

Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55) unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan 2010

**in der Zeit vom 04.Oktober bis  
einschließlich 12.Oktober 2010**

zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff ausgelegt ist.

## ■ Bekanntmachung über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2011 einschließlich Wirtschaftsplan liegt während der Zeit vom

**04. Oktober 2010 bis  
einschließlich 12. Oktober 2010**

zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung erhoben werden.

Wilsdruff, 24. September 2010

Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender

## Allgemeine Informationen

### ■ Grundstücke mit dezentraler Abwasserentsorgung

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat, als Nachweis über die geordnete Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet, ein Kleineinleiterkataster. Dieses Kataster muss jährlich überarbeitet werden. Hierzu wird der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ von allen Eigentümern, deren Grundstücke dezentral entsorgt werden, Änderungen an den vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen abfragen, sowie die Wartungsprotokolle und/oder Entsorgungsnachweise abfordern.

Auf der Grundlage dieses Katasters, wird für die Grundstücke im Verbandsgebiet, deren Abwasserentsorgung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, eine Abwasserabgabe festgesetzt. Die Kosten aus dieser Abwasserabgabe werden aufgrund der Abwasserabgabenabwälzungssatzung (AbwAAbwälzS) auf die entsprechenden Grundstückseigentümer umgelegt.

Bisher (bis einschließlich 2009) konnte eine Weiterberechnung

an die Grundstückseigentümer ausgesetzt werden, da der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ im Verbandsgebiet investiert hat. Die durch die Investitionen entstandenen Kosten konnten mit der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen verrechnet werden.

Ab 2010 ist diese Verrechnung nicht mehr möglich, so dass die betreffenden Grundstücke zur Abgabepflicht herangezogen werden müssen.

Daher möchten wir alle Grundstückseigentümer, die nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angebunden sind, in ihrem eigenen Interesse bitten, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben) nachweislich ordnungsgemäß durch ein Entsorgungsunternehmen beräumen zu lassen.

### ■ Dezentrale Abwasserentsorgung – Neuerrichtung oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ möchte alle Grundstückseigentümer, welche nicht an eine öffentliche Kanalisation mit Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden, umfassend über die Notwendigkeit der Neuerrichtung oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe informieren.

Überall dort, wo keine öffentliche Kanalisation mit einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage vorhanden und nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist, wird die Abwasserentsorgung dezentral erfolgen. Das bedeutet, dass das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen behandelt oder in abflusslosen Gruben gesammelt werden muss. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz müssen dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen die geforderten Ablaufwerte einhalten sowie nach dem heutigen Stand der Technik errichtet und betrieben werden.

#### Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kleinkläranlage/Ablaufwerte:

- 150 mg/l chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
- 40 mg/l biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)

Vor dem Bau oder der Umrüstung der Abwasserbehandlungsanlage ist es notwendig beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abteilung Umwelt, Referat Gewässerschutz, Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde einen

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung gereinigter Abwässer in ein Gewässer (Kleineinleitungen) gemäß § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung der Rohrausmündung am Gewässer gemäß § 91 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

zu stellen.

Nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft ist die Umrüstung herkömmlicher Anlagen in vollbiologische Kleinkläranlagen bis zum 31.12.2015 umzusetzen. Neben dem Wasserrecht sind dabei baurechtliche Vorgaben und technische Regelwerke zu beachten und einzuhalten.

#### Überblick wichtiger Vorgaben

- Kleinkläranlagen müssen eine Bauartzulassung besitzen und nach DIN 4261 errichtet werden.
- Für den Bau und Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese muss bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden.
- Die Kosten für Herstellung, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage trägt der Grundstückseigentümer.
- Für die Wartung der Kleinkläranlage ist ein Wartungsvertrag nachzuweisen. In Abhängigkeit vom Anlagentyp sind in der Regel mindestens zwei Wartungen im Jahr durchzuführen (Ausnahme Pflanzenkläranlage 1 x Wartung pro Jahr)

Nach dem Sächsischen Wassergesetz ist der Abwasserzweckverband zur Kontrolle der Wartung und des Betriebes der Kleinkläranlage berechtigt und verpflichtet.

#### Was ist eine biologische Kleinkläranlage?

Zu einer biologischen Kleinkläranlage gehört eine mechanische Vorreinigung (Vorklärung), eine biologische Reinigungsstufe und gegebenenfalls eine Nachklärung. Das Abwasser kann nach dem Durchfließen einer solchen Anlage in den Untergrund versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

#### Was muss bei der Planung einer biologischen Kleinkläranlage unbedingt beachtet werden?

Nicht alle Anlagen bzw. Verfahren sind für jedes Grundstück geeignet. Jede biologische Kleinkläranlage sollte individuell auf ihre räumlichen und persönlichen Rahmenbedingungen ausgelegt werden.

#### So muss vor Auswahl der Anlage u. a. beachtet werden:

- Anzahl der dauerhaft angeschlossenen Einwohner
- Lebensgewohnheiten der Einwohner
- Art des Abwassers (nur häusliches oder auch gewerbliches)
- Einwohnerentwicklung für das Grundstück in den nächsten Jahren (Zuwachs oder Minderung)

#### Welche biologischen Reinigungsverfahren gibt es?

In den letzten Jahren hat sich die dezentrale Abwasserentsorgung stark entwickelt. Es gibt viele Hersteller biologischer Kleinkläranlagen. Die Verfahren werden unterschieden in »naturnahe Verfahren« (z. B. Pflanzenkläranlagen, Abwasserteiche) und »Technische Verfahren« (z.B. Scheibentauchkörper, Tropfkörper, Membrananlagen). Jedes dieser Verfahren hat Vor- und Nachteile. Wichtig ist, dass neben den Anschaffungskosten auch die Betriebskosten beachtet werden.

#### Eigenkontrolle

Die Funktion und die Betriebsbereitschaft einer biologischen Kleinkläranlage sind jederzeit zu gewährleisten. Hierzu sind je nach Anlagentyp kontinuierliche Aufgaben durchzuführen und in ein Betriebstagebuch einzutragen. Ohne die Mitwirkung der Eigentümer wird die Kläranlage nicht sicher funktionieren.

#### Wartung

Jede biologische Kleinkläranlage muss regelmäßig gewartet werden. Diese Wartung muss ein zertifiziertes Fachunternehmen durchführen. Der Nachweis der Wartung ist dem Abwasserzweckverband jährlich in Form von Protokollen vorzulegen.

#### Vor Inbetriebnahme ist die Anlage abzunehmen

Die Abnahme wird durch den Abwasserzweckverband nach entsprechender Terminvereinbarung durchgeführt. Bei der Abnahme ist auch ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma vorzulegen.

## Störungen Abwassernetz Fa. Berndt Telefon 035204 9850

### ■ Investive Maßnahmen am Kanalnetz des AZV in Pohrsdorf im August 2010



Das Kanalnetz in Pohrsdorf hatte nach ca. 15 Jahren Betrieb erhebliche Mängel aufzuweisen. Bei der Inspektion durch das Personal des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ wurden in den Schächten mehrere undichte Fugen festgestellt. Diese undichten Fugen verursachten eine erhebliche Einleitung von Fremdwasser (Regenwasser) in das Kanalnetz.

Die Einleitung von Fremdwasser in das öffentliche Kanalnetz führt zu erheblichen Mehrkosten beim Betrieb der Pumpwerke und der Kläranlage.

Im Monat August wurde durch die Firma DREBAU GmbH und deren Vertragsfirma Kanalservice Dresden die Fugensanierung durchgeführt und somit die gravierenden Schäden beseitigt.

